

Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 2024

Was unternimmt Senat Bovenschulte gegen die ausufernde illegale Prostitution im Land Bremen?

Die Fraktion der Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/821 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff „illegale Prostitution“ unterliegt keiner gesetzlichen Legaldefinition. Illegale Prostitution bezeichnet nach Auffassung des Senats die Ausübung der Prostitution ohne Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, wie sie im Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) festgelegt sind, sowie des Verstoßes ordnungsrechtlicher und strafrechtlicher Normierungen. Bei der Beantwortung der Anfrage werden daher insbesondere folgende Rechtsnormen betrachtet:

1. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG):
 - § 3 ProstSchG – Anmeldepflicht für Prostituierte,
 - § 12 ProstSchG – Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe.
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):
 - § 120 OWiG – Verbotene Ausübung der Prostitution.
3. Strafgesetzbuch (StGB):
 - § 184f StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 zu folgenden Straftatschlüsseln verwendet:

- 140 010 Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB,

— 239 200 Zwangsprostitution § 232a StGB.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, sodass eine Fallzählung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfolgt. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

1. Wie viele Fälle der illegalen Prostitution sind der Polizei im Land Bremen in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und den beiden Stadtgemeinden) bekannt geworden?

In den letzten 5 Jahren wurden von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation 40 Prostitutionsstätten ohne Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen festgestellt. 44 Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet, teilweise wiederholt gegen einzelne Betreiber:innen. Fünf Verfahren laufen derzeit noch, 39 Verfahren sind abgeschlossen. In 19 Fällen ist ein inzwischen rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen, 20 Verfahren wurden durch das Amtsgericht eingestellt. Zudem wurden 22 Prostituierte ohne Anmeldebescheinigung angetroffen, woraufhin fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden sind. In vielen Fällen bestanden Hindernisse (fehlende Aufenthaltspapiere, Wohnsitze et cetera), die der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren entgegenstanden. Bezüglich zwei Verfahren liegt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid vor, drei Verfahren sind vom Amtsgericht eingestellt worden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt dazu keine statistische Erfassung.

In der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes der Stadtgemeinde Bremen wurden vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2024 drei Verfahren nach § 120 OWiG geführt. Alle drei Verfahren im Jahr 2023. In Bremerhaven sind im Jahr 2023 fünf und im Jahr 2024 bisher drei Verfahren nach § 120 OWiG geführt worden. Die übrigen Jahre sind systemisch nicht mehr nachvollziehbar.

Die Zahl der in der PKS registrierten Fälle der Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140 010) von 2019 bis 2023 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140 010)	0	1	0	3	1

Tabelle 2: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremerhaven – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140 010)	0	0	0	0	0

2. Wie viele Verdachtsfälle von Zwangsprostitution sind im Land Bremen in den letzten fünf Jahren erfasst worden und durch wen?

Die Zahl der in der PKS registrierten Fälle von Zwangsprostitution § 232a StGB (239 200) von 2019 bis 2023 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann den Tabellen 3 und 4 entnommen werden:

Tabelle 3: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremen – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Zwangsprostitution § 232a StGB (239 200)	8	3	1	5	5

Tabelle 4: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremerhaven – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Zwangsprostitution § 232a StGB (239 200)	0	1	0	0	1

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit illegaler Prostitution in den letzten fünf Jahren eingeleitet?

In allen fünf Fällen der in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140 010) wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

4. In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verurteilungen, und wie hoch waren die verhängten Strafen jeweils?

Für den fragegegenständlichen Zeitraum der letzten fünf Jahre wurde seitens der bremischen Strafgerichte keine Verurteilung in Verfahren mit einem Tatvorwurf aus §§ 184f, 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution) festgestellt.

5. Inwieweit gibt es Erkenntnisse zur Herkunft der Personen, die in der illegalen Prostitution in Bremen tätig sind? Wenn ja, aus welchen Ländern stammen diese überwiegend?

Diese Angaben im Zusammenhang mit den oben genannten Verfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz werden von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nicht statistisch erfasst.

Über die Staatsangehörigkeit der Betroffenen werden keine Daten beim Ordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen erhoben und verarbeitet, da diese Angabe für die Bußgeldsachbearbeitung unerheblich ist. Bei den acht Verfahren nach § 120 OWiG der Stadtgemeinde Bremerhaven besaßen fünf Personen die ungarische und drei die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Beschuldigten der bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Tatvorwurfs des § 184f StGB im oben genannten Zeitraum geführten Verfahren sind deutsche Staatsangehörige.

Durch (anonyme) Hinweise und Auswertung der einschlägigen Internetportale sowie nachfolgender Kontrollen von Prostitutionsstätten können polizeiliche Erkenntnisse zur Herkunft der Personen erlangt werden. In Bremerhaven stammten die Personen überwiegend aus Asien (Thailand und China) sowie aus Afrika, hier vor allem aus Nigeria, sowie in Einzelfällen auch aus Südamerika (Ecuador). In Bremen waren zuletzt insbesondere Personen aus Vietnam und China feststellbar, die offenkundig in der illegalen Prostitution tätig waren.

6. Inwiefern gibt es nach Kenntnis des Senats Verbindungen zu organisierten kriminellen Strukturen oder Menschenhändlernetzwerken im Bereich der illegalen Prostitution im Land Bremen?

Im Bremer Stadtgebiet werden seit mehreren Monaten auf einschlägigen Internetportalen wiederkehrend circa 30 bis 40 asiatische Prostituierte beworben. Ein Großteil davon arbeitet legal beziehungsweise angemeldet in den verschiedenen thailändisch geführten Massagesalons. Ein kleinerer Teil setzt sich nach polizeilicher Feststellung aus illegalen Prostituierten aus Vietnam und China zusammen. Aus den Erfahrungen gemeinsamer Kontrollen mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist bekannt, dass diese Personen aus Vietnam und China weder über Deutsch- noch Englischkenntnisse verfügen. Zudem verfügten die kontrollierten Frauen jeweils weder über gültige Ausweispapiere, Aufenthaltstitel, noch über Arbeitserlaubnisse für das Bundesgebiet. Eine Selbstorganisation zum Anbieten von Sexdienstleistungen ist daher unwahrscheinlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die illegalen Prostituierten aus den genannten Ländern eine Verbindung zu organisierten Netzwerken haben werden.

Aus den bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Verfahren wegen des Tatvorwurfs des § 184f StGB haben sich bislang keine Verbindungen zu organisierten kriminellen Strukturen oder Menschenhändlernetzwerken ergeben.

7. Wie hoch schätzt der Senat das Dunkelfeld im Bereich der illegalen Prostitution im Land Bremen ein, und wie versucht er dieses zu erhellen?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zum Umfang des Dunkelfeldes vor. Durch die zunehmende Verbreitung öffentlich zugänglicher Rotlicht-Internetportale und die steigende Nutzung anonym buchbarer Räumlichkeiten, ist davon auszugehen, dass sich das Dunkelfeld der illegalen Prostitution tendenziell erhöhen wird.

8. Welche Maßnahmen ergreift der Senat im Land Bremen, um illegale Prostitution effektiv zu bekämpfen? Welche besonderen Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bei dem Angebot der illegalen Prostitution in Airbnb-Wohnungen ergriffen?
9. Welche Ermittlungsmethoden werden eingesetzt, um illegale Prostitution und Menschenhandel im Land Bremen aufzudecken?

Wichtige Ziele des Senats bei der Bekämpfung von illegaler Prostitution und Menschenhandel sind insbesondere der Schutz der Betroffenen, die Strafverfolgung sowie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure im Lande Bremen, wie beispielsweise beim Runden Tisch „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution in Bremen“. Zur Koordination der Fachexpert:innen gibt es in Bremerhaven den AK Prostitution. Die etablierte Vernetzung und Zusammenarbeit sowie der fachliche Austausch zwischen staatlichen Institutionen und Hilfsorganisationen im Land Bremen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu potenziellen und tatsächlichen Opfern sowie auf der nachhaltigen Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. So war es in den vergangenen Jahren möglich, Vorbehalte der in der Prostitution tätigen Personen gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere der Polizei gegenüber, abzubauen und so das Anzeigeverhalten der Personen zu fördern.

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Sofern dem Eigentümer beziehungsweise der Eigentümerin im Einzelfall nachzuweisen ist, dass illegale Prostitution in seiner beziehungsweise ihrer Wohnung erfolgt, wird gegen diesen beziehungsweise diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Senatorin für

Wirtschaft, Häfen und Transformation nutzt Internetrecherche (Anzeigeportale). Hinweise aus der Bevölkerung werden ebenso aufgenommen wie polizeiliche Erkenntnisse oder Angaben im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

Grundsätzlich können in diesen Strafverfahren alle gesetzlich zulässigen Ermittlungsmethoden eingesetzt werden. Diese umfassen unterschiedliche Maßnahmen, die je nach Art und Schwere des Verdachts sowie den spezifischen Umständen des Einzelfalls angewendet werden. Die Auswahl und Durchführung der Ermittlungsmethoden erfolgt stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Verfolgung der illegalen Prostitution im Sinne des § 184f StGB handelt es sich um sogenannte Kontrollkriminalität. Die gewerbeüberwachenden, hilfsweise aus anderem Anlass erfolgenden polizeilichen Feststellungen „vor Ort“ sind in der Regel für einen Tatnachweis ausreichend.

Bei der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Sinne der §§ 232 und 232a StGB kommt der Vernehmung der Geschädigten und anderer Zeug:innen erhebliche Bedeutung zu. Darüber hinaus finden in entsprechenden Verfahren regelmäßig Durchsuchungsmaßnahmen mit anschließender Auswertung von digitalen Speichermedien statt. In geeigneten Fällen werden auch Observationsmaßnahmen und Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt. Soweit im Einzelfall angezeigt, werden die Ermittlungen zum Tatvorwurf durch Finanzaufklärungen zum Zwecke der späteren Abschöpfung von Täterlösen und gegebenenfalls zusätzlich durch Ermittlungsmaßnahmen im Ausland (zum Beispiel in Form der europäischen Ermittlungsanordnung) ergänzt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen bearbeitet die ihr vorgelegten Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Menschenhandel/Prostitution durch spezialisierte Sonderdezernent:innen in eigens eingerichteten Sonderdezernaten priorisiert.

Angebote für käufliche sexuelle Handlungen in Bremen werden bei der Polizei Bremen/dem Landeskriminalamt durch den Phänomenbereich „Menschenhandel“ wöchentlich gesichtet. Dabei werden auch öffentlich zugängliche Kommentare von Freiern berücksichtigt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Hinweise auf Straftaten sowie auf nicht angemeldete Arbeitsorte von Prostituierten zu erhalten. Überprüft werden Internetportale, die zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant eingestuft werden. Werden Hinweise auf rechtswidrige Zustände erlangt, wird zunächst in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeamt

versucht, im Wege einer Modellwohnungskontrolle Kontakt mit der Person aufzubauen.

Auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden einschlägige Internetseiten durch das Fachkommissariat geprüft, wobei auch verfasste Kommentare berücksichtigt werden. Falls Adressen oder personenbezogene Daten der Prostituierten benannt werden, werden diese durch die Fachdienststelle aufgesucht und entsprechende Kontrollen durchgeführt. In unregelmäßigen Abständen finden in den späten Nachmittag- und Abendstunden ämterübergreifende Kontrollen durch Beamte der Kriminalpolizei sowie ausgewählte szenekundige Beamte der Schutzpolizei in Zusammenarbeit mit der Prostitutionsdienststelle des Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven statt.

Sofern hierbei Straftaten bekannt werden, werden diese konsequent durch die Polizeivollzugsbehörden im Land verfolgt.

Durchsuchungsbeschlüsse für Modellwohnungen werden angeregt, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass dort ermittlungsrelevante Spuren oder Gegenstände auffindbar sind.

10. Welche Behörden sind an der Bekämpfung illegaler Prostitution beteiligt und wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen diesen?

In der Stadtgemeinde Bremen werden Kontrollen nach dem Prostituiertenschutzgesetz gemeinsam von Mitarbeitenden der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Polizei Bremen durchgeführt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven finden die Kontrollen durch das Bürger- und Ordnungsamt und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven statt.

Bei der Kriminalpolizei/Landeskriminalamt Bremen wird der Bereich Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Abteilung Strukturdelikte, im Referat für Spezielle Strukturdelikte, bearbeitet, um den besonderen Anforderungen und der Sensibilität dieser Kriminalitätsform gerecht zu werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Sachgebiet „Rotlicht/Milieu“ der Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven für die Bereiche Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zuständig.

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Verfolgung von Straftaten, auch im Zusammenhang mit der Ausübung von Prostitution. Sofern diese das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts einer Straftat bejaht und Anklage erhebt, ist eine Strafkammer des Landgerichts oder ein Spruchkörper eines der drei Amtsgerichte (Bremen, Blumenthal oder Bremerhaven) zur Entscheidung über selbige und gegebenenfalls Durchführung des Hauptverfahrens berufen.

Die Beratungsstelle Nitribitt e. V. in Bremen und die Beratungsstelle „Marie“ in Bremerhaven suchen in der Prostitution tätige Personen an Orten auf, an denen legale Prostitution stattfindet. Die Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) erhalten Hinweise von der Polizei oder betreuen Selbstmelderinnen.

11. Inwiefern werden spezialisierte Beratungsstellen und Hilfsorganisationen in die Bekämpfung der illegalen Prostitution und des Menschenhandels eingebunden?

Das Landeskriminalamt Bremen pflegt Kontakte unter anderem zu dem Verein Nitribitt und zur Inneren Mission - BBMeZ (Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution), die von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gefördert werden. Eine Einbindung dieser Organisationen erfolgt insbesondere zum Thema Opferschutz und Opferberatung. In mehreren Fällen waren beziehungsweise sind auch diese Organisationen die Stellen, die sich im Auftrag der Opfer/Geschädigten bei der Polizei melden und damit den Beginn eines Verfahrens begründen.

In Bremerhaven wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Beratungsstelle für Sexarbeiter:innen „Marie“ eingerichtet, die bei der AWO Bremerhaven angegliedert ist. Dort finden seit Oktober 2021 Fachberatungen und begleitende Unterstützungsangebote im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Unterstützung zum Ausstieg aus der Prostitution“ statt. Zudem besteht Kontakt beziehungsweise wird Kontakt vermittelt zu BBMeZ, als zentrale Fachberatungsstelle im Land Bremen.

12. Wie häufig werden Kontrollen in einschlägigen Etablissements durchgeführt, in denen Prostitution angeboten wird, um illegaler Prostitution vorzubeugen?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2023 107 unangekündigte Kontrollen und im Jahr 2024 bislang 71 Kontrollen von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation durchgeführt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben im Jahr 2023 92 und im Jahr 2024 bisher 33 Kontrollen stattgefunden. Wie erwähnt, sind die Polizeivollzugsbehörden im Land oftmals in diese Kontrollen eingebunden.

13. Welche speziellen Präventionsmaßnahmen gibt es im Land Bremen, um insbesondere gefährdete Gruppen vor der Ausbeutung im Rahmen illegaler Prostitution zu schützen?

Der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt sowie vor Zwangs- und Ausbeutungsverhältnissen stellt einen Schwerpunkt der Arbeit der bremischen Behörden dar (siehe auch Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022). Zu den Schutzbedürftigen

sind insbesondere Frauen und Mädchen zu zählen, die in der Sexarbeit beziehungsweise in der Prostitution tätig sind, da sie in besonderem Maße als gefährdet anzusehen sind. Die ohnehin in der Prostitution immanenten physischen und psychischen Belastungen werden durch Zwangsprostitution und Menschenhandel intensiviert. Die Anzeige- und Aussagebereitschaft in diesem Deliktsfeld ist sehr gering, weil die Opfer durch Drohungen und körperliche/sexualisierte Gewalt unter Druck gesetzt werden oder der Vorstellung unterliegen kein Gehör bei behördlichen Institutionen zu finden.

Zwangsprostitution gilt als Kontrolldelikt, proaktive polizeiliche Aktivitäten sind daher zur Strafverfolgung unerlässlich. Es werden vertrauensbildende Maßnahmen mit mehrsprachigen Visitenkarten/Broschüren durchgeführt, um somit eine Ansprechbarkeit herstellen zu können.

14. Inwiefern arbeitet Bremen mit Bundesbehörden und europäischen Institutionen zusammen, um gegen grenzüberschreitende illegale Prostitution vorzugehen?

Der Tatbestand der illegalen Prostitution im Sinne des § 184 f StGB hat keinerlei zwingenden überregionalen oder gar europäischen Bezug. Soweit im Einzelfall bei der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution erforderlich, führt die Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungen im Wege der Rechtshilfe auch im (europäischen) Ausland unter Beteiligung der dort zuständigen Rechtshilfebehörden durch. In ausgewählten Fällen von Menschenhandel und Zwangsprostitution können innerhalb der Europäischen Union länderübergreifend und unter Beteiligung beziehungsweise Vermittlung von Eurojust und Europol sogenannte Joint Investigation Teams (gemeinsame Ermittlungsgruppen) für einen bestimmten Zeitraum begründet werden.

Beim Verdacht einer verbotenen Prostitutionsausübung kann die Polizei unter anderem Erkenntnisanfragen ins Bundesgebiet sowie in die jeweiligen Heimatstaaten stellen. Für Ersuchen ins Ausland kann Kontakt zum Bundeskriminalamt (BKA) aufgenommen werden.

15. Inwieweit gibt es internationale Kooperationsprogramme zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Prostitution, an denen Bremen beteiligt ist?

Das Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft Bremen sind an keinem direkten internationalen Kooperationsprogramm zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Prostitution eingebunden. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention arbeitet das Landeskriminalamt unter anderem an dem Themenbereich Zwangsprostitution mit.

16. Wie viele Personen, die als Opfer von illegaler Prostitution identifiziert wurden, erhielten in den letzten fünf Jahren Schutz und Betreuung im Land Bremen und durch welche Einrichtungen?

In Bremen sind Stellen, die sich um Prostituierte kümmern und Hilfsangebote leisten, insbesondere der Verein Nitribitt und die Innere Mission – BBMeZ sowie in Bremerhaven die Beratungsstelle „Marie“. Für diese Organisationen ist es im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht relevant, ob es sich um legale oder illegale Prostitution handelt, damit die Betroffenen das Angebot nutzen können.

Dem Senat liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Personen in den letzten fünf Jahren als Opfer von illegaler Prostitution identifiziert wurden und welche Schutz und Betreuungsleistungen sie im Land Bremen durch welche Einrichtung erhalten haben.

17. Welche Betreuungs- und Schutzmaßnahmen werden den Opfern illegaler Prostitution im Land Bremen konkret angeboten?

Die Ausübung von nicht angemeldeter Prostitution ist als illegale Prostitution im Sinne der Anfrage zu bewerten. Die Ausübung der nicht angemeldeten Prostitution verstößt gegen das Prostituiertenschutzgesetz, welches das Anmeldeverfahren und die Voraussetzungen dafür regelt. Die nicht angemeldete Person handelt daher ordnungswidrig. Beim Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution im Zusammenhang mit illegaler Prostitution muss eine Opferrolle angenommen werden.

Für Betroffene von Zwangsprostitution fördert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Fachberatungsstelle BBMeZ – Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Diese unterstützt die Betroffenen auf Wunsch darin, eine sichere Unterkunft und Ärzt:innen und Therapeut:innen zu finden, finanzielle Unterstützung zu erhalten, bei der Durchsetzung ihrer Rechte und anwaltlicher Unterstützung, bei Polizeikontakten und Gerichtsprozessen sowie bei der Organisation der Heimreise.

18. Inwiefern werden die Opfer psychologisch und rechtlich betreut, und wie erfolgt die langfristige Integration dieser Personen in die Gesellschaft?

Auf die Antwort zur Frage 17 wird Bezug genommen. Von Menschenhandel sind häufig Migrant:innen betroffen. Eine langfristige Integration der Betroffenen ist meistens schwierig. Für Fragen der Einreise und des vorübergehenden und dauerhaften Aufenthaltes sind in Deutschland die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes bindend. Ohne Aufenthaltstitel sind die Betroffenen zur Ausreise verpflichtet und können abgeschoben werden. Die Angst vor der Ausreise

beziehungsweise Abschiebung ist oft der Grund, weshalb die betroffenen Personen sich nicht an die Behörden wenden beziehungsweise davor zurückschrecken, die Täter:innen anzuzeigen. Mit allen Betroffenen wird in den genannten Beratungsstellen und in den Frauenhäusern an einer Perspektive außerhalb der Zwangsprostitution gearbeitet.

19. Wie beurteilt der Senat die aktuelle Gesetzeslage zur Bekämpfung illegaler Prostitution im Land Bremen?

Die Ausübung der Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich legal (vergleiche § 1 Prostitutionsgesetz [ProstG]). Aus diesem Umstand folgt, dass die existierenden gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel §§ 184f und 184 g StGB, §§ 3, 12 ProstSchG) zur Einschränkung von Prostitution unter bestimmten Umständen beziehungsweise an bestimmten Örtlichkeiten deren Rechtswidrigkeit im Einzelfall überhaupt erst begründen.

In strafrechtlicher Hinsicht stellen die Regelungen der §§ 184f und 184g StGB nach Auffassung des Senats eine ausreichende Grundlage für die Verfolgung dar. Gleiches gilt für die zur Verfügung stehenden strafprozessualen Eingriffsrechte.

Ob die derzeitigen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes ausreichend sind, um Sexdienstleisterinnen und -dienstleister vor ausbeuterischer Prostitution zu schützen, oder ob von der Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich der Legalität von Prostitution abgewichen werden sollte, ist seit Jahren Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte.

Derzeit erfolgt die Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen tritt diesbezüglich als wissenschaftlicher Sachverständiger auf. Die Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes soll in 2025 abgeschlossen werden; § 38 ProstSchG regelt, dass der Evaluationsbericht dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen ist. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor. Insofern kann eine Bewertung dahingehend, ob die mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes verfolgten Ziele erreicht wurden und ob Handlungsbedarfe bestehen, derzeit noch nicht erfolgen.

20. Plant der Senat, neue gesetzliche Maßnahmen oder Verordnungen einzuführen, um illegale Prostitution effektiver zu bekämpfen?

Die Tatbestände der §§ 184f und 184g StGB stellen, wie bereits ausgeführt, klassische Kontrolldelikte dar. Die Effektivität des Zurückdrängens strafrechtlich relevanter Erscheinungsformen von Prostitution hängt demgemäß eng mit der Kontrolldichte in ihrem

tatsächlichen Umfeld zusammen. Wie bereits unter Frage 19 ausgeführt, besteht diesbezüglich gegenwärtig kein Regelungsdefizit.

21. Welche finanziellen Mittel wurden im Land Bremen in den letzten fünf Jahren zur Bekämpfung illegaler Prostitution bereitgestellt?

Die Beratungsstelle BBMeZ bekam folgende jährliche Zuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz:

- 2019: 72 000 Euro,
- 2020: 126 500 Euro,
- 2021: 156 316 Euro,
- 2022: 157 000 Euro,
- 2023: 175 428 Euro,
- 2024: 277 000 Euro.

22. Gibt es Überlegungen, zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, um die Bekämpfung illegaler Prostitution zu intensivieren?

Das Landeskriminalamt prüft derzeit die Anschaffung von Übersetzungsgeräten, um die Kommunikation mit betroffenen Personen zu erleichtern und Sprachbarrieren abzubauen. Diese Geräte sollen es ermöglichen, in Echtzeit mit Menschen aus verschiedenen sprachlichen Hintergründen zu interagieren, wodurch Missverständnisse minimiert und der Informationsaustausch verbessert werden soll.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen auf die verschiedenen Deliktsfelder und Kriminalitätsphänomene erfolgt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt. Angesichts der geringen Anzahl eingehender Verfahren im Bereich der Straftaten aus §§ 184f, 184g StGB (fünf Verfahren innerhalb der vergangenen fünf Jahre) ist eine Notwendigkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen zur Bekämpfung dieses speziellen Deliktsbereichs im Bereich der Strafjustiz gegenwärtig nicht erkennbar.

23. Wann werden seitens des Senats weitere Maßnahmen ergriffen, um im Land Bremen das Prostituiertenschutzgesetz weiter umzusetzen?

Auf die Antwort zur Frage 19 wird Bezug genommen.